

## G2232 Beilage 3

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

---

### FEUERWEHR-REGLEMENT

vom 26. November 1996

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,

gestützt auf § 30 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994,

*beschliesst:*

## § 1

### *Zweck*

Das Feuerwehr-Reglement regelt namentlich die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Verantwortlichkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute.

## § 2

### *Organisation*

<sup>1</sup> Der Feuerwehrdienst in der Einwohnergemeinde Zug wird, soweit dieses Reglement und die Gesetzgebung keine andere Aufgabenteilung vorsehen, dem Verein der «Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ)» übertragen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat genehmigt die Statuten der FFZ und bewilligt die Organisation der Feuerwehr.

## § 3

### *Stadtrat*

<sup>1</sup> Der Stadtrat erfüllt die Aufgaben, die ihm das Gesetz über den Feuerschutz zuweist.

<sup>2</sup> Er ist überdies zuständig für

- a) Festlegung der Ansätze für Sold und Entschädigungen;
- b) die Versicherung der Feuerwehrleute, Fahrzeuge und Geräte;
- c) die Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten und der Vizekommandantinnen oder der Vizekommandanten der FFZ;
- d) die Wahl des vollamtlichen Feuerwehrpersonals.

## § 4

### *Feuerschutzkommission*

<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie kann weitere Feuerwehrleute oder Fachleute mit beratender Stimme zuziehen.

<sup>3</sup> Das Präsidium ist demjenigen Mitglied des Stadtrates übertragen, dem die Feuerwehr unterstellt ist.

## § 5

### *Aufgaben der Feuerschutzkommission*

<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission erfüllt die ihr im Gesetz über den Feuerschutz oder vom Stadtrat zugewiesenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie berät den Stadtrat und unterstützt die FFZ bei Personalfragen sowie bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Gerätschaften und Räumlichkeiten.

<sup>3</sup> Sie ist verantwortlich für das Erstellen der Kommissionsprotokolle.

## § 6

### *Feuerwehrkommando*

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando ist für den Dienstbetrieb, die feuerwehrdienstliche Organisation der FFZ, die Einsatzbereitschaft und die Ausbildung der Feuerwehrleute zuständig.

<sup>2</sup> Es beantragt den politisch zuständigen Behörden die Beschaffung der Fahrzeuge und des Materials, das für den ordnungsgemässen Dienstbetrieb notwendig ist und stellt beim Amt für Feuerschutz die Gesuche für die Feuerschutzbeiträge.

## § 7

### *Alarmorganisation*

Die Alarmorganisation wird durch das Feuerwehrkommando festgelegt.

## § 8

### *Ausbildung*

Die Ausbildung der Feuerwehrleute erfolgt nach den Vorschriften des Feuerschutzgesetzes sowie den Weisungen des kantonalen Amtes für Feuerschutz und des Feuerwehrkommandos.

## § 9

### *Sold, Entschädigungen*

Die Mitglieder der FFZ erhalten in der Regel für Übungen und Ernstfalleinsätze keinen Sold. Die Teilnahme an Kursen wird entschädigt.

§ 10

*Versicherung*

Der Stadtrat schliesst die Versicherungen gemäss Gesetz über den Feuerschutz ab. Darüber hinaus versichert er Fahrzeuge, Geräte, aufgebotene oder requirierte Fahrzeuge sowie die bei Übungen oder Einsätzen verwendeten privaten Fahrzeuge von Feuerwehrleuten gegen Schaden oder Ansprüche Dritter.

§ 11

*Schlussbestimmungen*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Allgemeine Dienstreglement vom 27. Juni 1909 sowie die Verordnung über die Ernennung und Beförderung von Chargierten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (StRB vom 7. November 1972).

Zug, 26. November 1996

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Die Präsidentin:

*Elsbeth Müller*

Der Stadtschreiber:

*Albert Müller*

Vom Regierungsrat genehmigt am 23. Dezember 1996